

richtet. Parteimitglieder, die in einem solchen Betriebe tätig sind, gehören dieser Betriebsgruppe an und sind verpflichtet, darin aktiv zu arbeiten. Sie sind außerdem verpflichtet, an der Arbeit der Gruppe ihres Wohnbezirks, in der sie erfaßt sind, teilzunehmen, wenn der Ortsgruppenvorstand oder die übergeordnete Parteikörperschaft als besondere Arbeit im Wohnbezirk so beschließt.

3. Die von einer Betriebsgruppe nicht erfaßten Arbeiter, Angestellten, Angehörigen freier Berufe, selbständigen Gewerbetreibenden, Landwirte, Arbeitslosen, Berufslosen, Hausfrauen usw. werden in Wohnbezirksgruppen erfaßt.
4. Die Grundeinheiten wählen eine Leitung zur Führung der Parteiarbeit.
5. Die Grundeinheit führt die Politik der Partei in ihrem Bereich durch. Sie kann politische Entscheidungen nur für ihren Bereich treffen.
6. Aufbau und Aufgaben der Grundeinheiten regelt das Kreisstatut.

Der § 9 ist auch in der Statutenkommission der Sozialdemokratischen Partei in dieser Fassung angenommen worden. Wir schlagen vor, ihn ebenfalls in dieser Fassung anzunehmen.

§ 10

Bei § 10 wird vorgeschlagen, den ersten Absatz folgendermaßen zu formulieren:

Die Grundeinheiten einer Gemeinde werden zu einer Ortsgruppe oder zu einer Untergliederung einer Ortsgruppe zusammengeschlossen. Die Ortsgruppe ist die unterste Einheit, die kommunalpolitische Entscheidungen trifft.

Damit ist auch eine Lösung zu den Diskussionen über die Rolle aller in einem Wohngebiet wohnenden Mitglieder bei Kommunalwahlen und kommunalpolitischen Entscheidungen getroffen worden.